



Fragenkatalog zum Urheberrecht

Für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten im Schulalltag

Dieser Fragenkatalog soll Lehrern und Lehrerinnen Hilfestellung im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten geben. Folgende Bereiche sind dabei von zentraler Bedeutung:

-  Musik
-  Schriftwerk
-  Film
-  Kunst
-  Technik
-  Urheberrechtsansprüche der SchülerInnen
-  Schulveranstaltungen

 **PLAY FAIR**
RESPECT MUSIC



Fragenkatalog zum Urheberrecht

MUSIK

Darf ich Musik aktueller Künstler im Unterricht vorführen?

Ja Ja, aber nur maximal 12 % eines geschützten Stückes / Werkes. Oder ein Werk geringen Umfangs, also ein Stück unter 5 min länge. (1)

Musikstücke, die der Creative Commons Lizenz unterliegen, dürfen Sie "ungefragt nutzen, vervielfältigen und selbst weiter verbreiten" wobei die Quelle anzugeben ist. (1)

Darf ich die Noten aktueller Musikstücke an meine Schüler ausgeben?

Nein, "*Kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften dürfen für den Schulunterricht oder für Prüfungen in der für die Unterrichtsteilnehmer notwendigen Anzahl vervielfältigt und eingesetzt werden (§ 53 (3) UrhG). Musiknoten sind ausdrücklich ausgenommen (§ 53 (4))*". (2)

Darf ich für meine Schüler eine CD oder DVD brennen bzw. kopieren?

Nein. Bei Kopien für Schüler handelt es sich nicht um eine Privatkopie, daher ist es nicht erlaubt CDs oder DVDs, die Urheberrechtlich geschütztes Material enthalten, für Schüler zu kopieren. Sie können allerdings selbst erstellte Inhalte für Ihre Schüler auf CD oder DVD zu Verfügung stellen. (2)

Dürfen meine Schüler aktuelle Musikstücke nachspielen und aufführen?

Grundsätzlich: Ja. Zur Aufführung: Folgende Voraussetzungen muss die Veranstaltung erfüllen, bei der die Stücke aufgeführt werden:

- Die Veranstaltung darf keinem Erwerbszweck dienen
- Die Teilnehmer werden ohne Entgelt zugelassen
- Keiner der Musiker erhält eine Vergütung
- Die Veranstaltung ist nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich

Sollte eine der Voraussetzungen (- meistens der beschränkte Kreis von Personen -) nicht erfüllt sein, ist eine Gebühr auf Grundlage des Pauschalvertrags zwischen GEMA und Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu zahlen. Hierzu informieren Sie sich am besten bei Ihrer Landesschulbehörde über die Rahmenverträge mit der GEMA, die die Gebühren für bestimmte schulische Veranstaltungen abdecken.

Ein Schüler hat im Hintergrund zu seiner Präsentation eine CD als Untermalung laufen lassen – darf er das?

Ja, weil "[...] der Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände (bestehend aus Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag) einen Pauschalvertrag mit der GEMA abgeschlossen hat. Dieser Pauschalvertrag gestattet die Musikknutzung in der Schule, sofern sie nicht durch § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG privilegiert ist [sprich unter die untentgeltliche Vorführung fällt - siehe oben]". Somit kann der Schüler sein Lieblingslied vorspielen.

Was ist mit Schul-Radio Sendungen? Darf ich alle Musikstücke, die ich möchte auch verwenden? Wie lange darf ich diese Sendungen archivieren?

Auch für Schul-Radio müssen Gebühren an GEMA und GVL gezahlt werden. Sie dürfen die Sendungen ein Jahr lang archivieren. Danach müssen diese gelöscht werden.(3)

Schüler tauschen bei mir im Informatikunterricht Musik auf den schuleigenen Computern – wie muss ich mich verhalten, wer ist verantwortlich?

Dies wird auf der Seite „Urheberrecht in der Schule“ vom thüringischen Lehrerfortbildungsinstitut bearbeitet, dort heißt es:

"Gemäß § 3 Abs. 1 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen erteilt der Lehrer eigenverantwortlich seinen Unterricht. Er kann diese Verantwortung nicht auf Dritte (z. B. Schüler) übertragen. Es ist deshalb wichtig, dass sich der Lehrer im Rahmen seiner Möglichkeiten vergewissert, dass weder seine Schüler noch er selbst im Unterricht oder bei der Vorbereitung Urheberrechte Dritter verletzen. Damit korrespondierend besteht eine Meldepflicht, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, dass Schüler mit Raubkopien handeln." (1)

Darf ich Mitschnitte aus Radio / TV im Unterricht vorführen?

TV: Nur wenn es sich um eine Schulfunksendung, Nachrichten, die nicht mit dem Vorbehalt der Rechte versehen sind, öffentliche Reden oder Sendungen „zur Unterrichtung über Tagesfragen“ handelt. Wobei letztere nur begrenzt gespeichert werden dürfen. (2)

Radio: "Der Pauschalvertrag zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (bestehend aus Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag sowie Deutscher Landkreistag) erfasst auch die Wiedergabe von geschützter Musik mittels Radio. Der Lehrer muss die Beschallung nicht anmelden, weil sie vom Pauschalvertrag erfasst wird." (1)

 **PLAY FAIR**
RESPECT MUSIC



Fragenkatalog zum Urheberrecht

SCHRIFTWERK

Darf ich Kopien aus Lehrbüchern an meine Schüler verteilen?

Ja, zwar dürfen seit dem 2. Korb (Gesetzesnovelle) keine Kopien aus Lehrbüchern ohne die Erlaubnis des Rechteinhaber angefertigt werden. Allerdings gibt es einen Vertrag der Schulbuchhersteller mit den Ländern. In dem heißt es: *„Kopiert werden dürfen ... 0% bis zu 12% eines jeden urheberrechtlich geschützten Werks, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere für Schulbücher und Arbeitshefte.“* (2)

"Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden. Zudem dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z.B. per Mail) ist schon von Gesetzes wegen nicht gestattet." (ebd. S. 11)

Sind größere Mengen zu kopieren, empfiehlt es sich eine Lizenz einzuholen. (1)

Darf ich Kopien aus aktuellen Romanen machen um mit meinen Schülern einzelne Textpassagen zu bearbeiten (z.B. „Der Turm“ – von Uwe Tellkamp)?

Ja, es dürfen einzelne Teile eines Werkes oder Werke von geringem Umfang kopiert und in der Schule an die Schüler verteilt werden. Allerdings dürfen nur so viele Teile kopiert werden, wie auch Schüler an dem Unterricht teilnehmen.

Unter Teilen versteht man 25 % des Werkes, aber nicht mehr als 100 Seiten. *"Sofern ein Druckwerk nicht mehr als 25 Seiten bzw. eine Musikedition nicht mehr als sechs Seiten umfasst, spricht man von einem Werk geringen Umfangs."*

(1)

 **PLAY FAIR**
RESPECT MUSIC



Fragenkatalog zum Urheberrecht

FILM

📺 *Darf ich Spielfilme aus dem TV (oder Internet) aufnehmen und meinen Schülern zeigen?*

Nein, es ist nicht gestattet Spielfilme aufzunehmen. Besonders gekennzeichnete Schulfunksendungen, dürfen hingegen gezeigt und aufgenommen werden. Allerdings ist das Speichermedium zum Ende des Schuljahres zu löschen. (1) & (2)

📺 *Darf ich Reportagen aus dem TV (oder Internet) aufnehmen und meinen Schülern zeigen?*

Nein, außer es handelt sich um eine Schulfunksendung. Ausnahmen: "Funk- und Fernsehsendungen dürfen „zur Unterrichtung über Tagesfragen“ für kurze Zeit aufgezeichnet und eingesetzt werden (§ 53 (2) 3.). So bald das Thema nicht mehr aktuell ist, erlischt diese Erlaubnis logischerweise." (2)

📺 *Darf ich mit meiner Klasse einen DVD-Abend veranstalten und dabei geliehene DVDs abspielen?*

Das kommt darauf an, wo die DVD geliehen wurde. Generell gilt: Die Wiedergabe eines Films im Rahmen eines Kinoabends mit der Klasse ist nicht erlaubt. Sinnvoll ist aber, das örtliche Medienzentrum zu besuchen und dort nach Filmen zu fragen, die mit der Lizenz zur „nichtgewerblichen, öffentlichen Vorführung“ ausgestattet. (4)

 **PLAY FAIR**
RESPECT MUSIC



Fragenkatalog zum Urheberrecht

KUNST

 Ich habe im Internet ein besonders ausdrucksstarkes Bild (Foto) gefunden – ist es erlaubt, meine Unterrichtsstunde damit zu eröffnen, indem ich es an die Klassenwand projiziere?

Ja. Es ist gestattet Werke von geringem Umfang zu präsentieren. Darunter fallen auch "[...] Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen." (1)

 **PLAY FAIR**
RESPECT MUSIC



Fragenkatalog zum Urheberrecht

TECHNIK

☑ Ich möchte mit meinen Schülern gemeinsam ein Computerprogramm (z.B. Photoshop) nutzen – darf ich ihnen dafür Kopien meiner privaten Version geben?

Nein, man "[...] erwirbt beim Kauf nur eine Einzelplatzlizenz. Das bedeutet, dass Sie sich allenfalls eine Sicherungskopie anfertigen und die Software nur auf einem Arbeitsplatz nutzen dürfen. Statt mehrere Einzellizenzen zu erwerben ist es empfehlenswert, Schullizenzen zu kaufen. Dies beinhaltet eine fest definierte Anzahl von Arbeitsplätzen, die mit der Software ausgestattet werden dürfen. Da auch bei dem Erwerb von Schullizenzen nur ein Handbuch inbegriffen ist, ist es sinnvoll, entsprechende Verhandlungen über den Erwerb weiterer Handbücher zu führen. Es ist nicht zulässig das Handbuch zu kopieren!" (1)

☑ Darf ich eine heruntergeladene Datei (Song, Video, PDF) meiner Klasse zur Verfügung stellen / vorführen?

Zumindest bei Texten ist es erlaubt, solange im Impressum oder bei der Quellenangabe keine Info auf ein Verbot gegeben wird. Die Quelle muss immer angegeben werden. (2)

☑ Darf ich ein Youtube Video im Unterricht abspielen?

Ja, weil es sich im Klassenverband um eine Aufführung im geschlossenen Raum handelt. Die Speicherung der Videos ist nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Internetseite allerdings nicht erlaubt – lediglich das Abspielen des Live-Streams. (4) & (2)

Wie muss das Impressum unserer Schulhomepage gestaltet sein?

"Es ist gesetzlich vorgeschrieben bei im Internet angebotenen Informations- und Kommunikationsdiensten ein Impressum anzugeben (§ 5 Abs. 1 TMG). Das Impressum muss gut sichtbar auf der Homepage eingerichtet werden. Um den Minimalanforderungen an ein Impressum Rechnung zu tragen, sind der Name und die Anschrift des Betreibers (bei juristischen Personen zusätzlich der Vertretungsberechtigte), eine schnelle elektronische Kontaktmöglichkeit (E-Mail-Adresse oder / und Faxnummer) und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde anzugeben." (1) & (2)



Fragenkatalog zum Urheberrecht

URHEBERRECHTSANSPRÜCHE DER SCHÜLER/INNEN

🎨 Im Kunstunterricht haben Schüler Bilder gemalt, die wir auf dem Weihnachtsmarkt in Form eines Kalenders verkaufen wollen – haben die Schüler Ansprüche auf die Einnahmen?

Ja, haben sie, denn *"Die Rechte an den vorgenannten Arbeiten bzw. Werken im Sinne des UrhG, wie z. B. Sprachwerk, Computerprogramm und Werk der Malerei liegen bei den Urhebern, also den Schülern. Der jeweilige Schüler entscheidet ausschließlich darüber, ob sein Werk veröffentlicht, also z. B. ausgestellt oder im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird."* (1)

Zudem: *"Alle Urheber und ausübenden Künstler haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§§ 11, 79 UrhG)."* Daher ist es notwendig, die Schüler zu bitten, auf die Erlöse zu verzichten, wenn das Geld für andere Zwecke (Spenden,...) gedacht sein soll. (1)

Dürfen wir Fotos von Schulveranstaltungen auf der Homepage veröffentlichen?

Klar, geklärt werden muss aber wer das Urheberrecht an den Bildern besitzt und: "Will man Bilder von Personen auf den Webseiten verwenden, ist das Einverständnis der abgebildeten Personen zwingend notwendig (§ 22 KUG; Recht am eigenen Bild)." (1)

Dürfen wir Auftritte unserer Schulband auf der Schulhomepage veröffentlichen?

Hier verhält es sich ähnlich wie bei Fotos – die Erlaubnis der Schulband (als Urheber) muss eingeholt werden, wenn es sich um Eigenkompositionen der Schüler handelt. Spielt die Schülerband jedoch Coversongs, fallen GEMA Gebühren an.



Fragenkatalog zum Urheberrecht

SCHULVERANSTALTUNGEN

Darf ich mit meiner Theater-AG ein modernes Theaterstück originalgetreu einstudieren und aufführen? Darf ich es verändern?

Ja, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es darf kein Eintritt oder Unkostenbeitrag erhoben werden, auch nicht durch den Verkauf von Programmen (Auf den Plakaten sollte der Hinweis "Eintritt frei" keines falls fehlen).
- Die Akteure dürfen keinerlei besondere Vergütung für die Aufführung erhalten (Unkostenerstattung ist möglich, sie darf jedoch keine "verkappte" Vergütung darstellen).
- Die veranstaltende Schule muß sicherstellen, daß der erzieherische Zweck der Veranstaltung im Vordergrund steht und in der Veranstaltung auch sichtbar wird.
- Es ist darauf zu achten, daß keine "bühnenmäßige" Werk aufführung erfolgt. Eine bühnenmäßige Aufführung liegt dann vor, wenn die Darbietung von Inhalt und Umfang einem Bühnenstück (wie im Theater) gleichkommt.
- Die Entgegennahme von Spenden während oder nach der Veranstaltung begegnet keinen Bedenken.

Außerdem dürfen nur einzelne Szenen des Stückes nachgespielt werden. In einem anderen Fall ist die Zahlung von Gebühren – zumeist an den Bühnenverlag – nötig. (5)

Darf die Schulband bei ihrem Auftritt auf dem Sommerfest aktuelle Musiktitel covern?

Ja, solange bei dieser einmaligen Veranstaltung

- die Künstler auftreten, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten,
- kein Eintrittsgeld entrichtet werden muss,
- die Veranstaltung keinem Erwerbszweck dienen und
- nur ein bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen teilnimmt.

Sollte der letzte Punkt (wie bei einem Sommerfest zu vermuten ist) nicht erfüllt sein, ist eine Gebühr auf Grundlage des Pauschalvertrages zwischen GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fällig. (1)

 (1)
<http://www.urheberrecht.th.schule.de/86210899320b03605/033a7a99650ada732/index.html>

 (2)
Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Bayern. (2009). Medienrecht und Schule - Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten. Als PDF erhältlich unter:
<http://www.medieninfo.bayern.de/download.asp?DownloadFileID=02b96a0b8dff80d1aefdd94be33364b8>

 (3)
<http://www.mediaculture-online.de/Gesetze-und-Richtlinien.1167.0.html>

 (4)
<http://www.lehrer-online.de/500189.php>

 (5)
<http://dbs.schule.de/urhebr.html>